



**Satzung
der Samtgemeinde Dahlenburg
über die Erhebung
von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen
für die Schmutzwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Schmutzwasser- und Fäkalschlammabeseitigung)**

Gültig ab 01.01.2012

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung und in seiner Sitzung am 08.12.2011 die 1. Änderungssatzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I: Grundlagen	- 3 -
§ 1 Allgemeines	- 3 -
Abschnitt II: Abwasserbeitrag zentral	- 3 -
§ 2 Grundsatz.....	- 3 -
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	- 4 -
§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	- 4 -
§ 5 Beitragssatz	- 7 -
§ 6 Beitragspflichtige.....	- 7 -
§ 7 Entstehen der Beitragspflicht	- 7 -
§ 8 Vorausleistungen	- 7 -
§ 9 Veranlagung und Fälligkeit	- 7 -
§ 10 Ablösung durch Vertrag.....	- 8 -
Abschnitt III: Schmutzwassergebühr zentral	- 8 -
§ 11 Grundsatz.....	- 8 -
§ 12 Gebührenmaßstab	- 8 -
§ 13 Gebührensätze	- 9 -
§ 14 Starkverschmutzerzuschlag	- 9 -
§ 15 Gebührenpflichtige	- 10 -
§ 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	- 10 -
§ 17 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild	- 10 -
§ 18 Veranlagung und Fälligkeit	- 10 -
Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für Revisionsschächte und Grundstücksanschlussleitungen	- 11 -
§ 19 Kostenerstattungsanspruch für Revisionsschächte	- 11 -
Abschnitt V: Kosten für die Fäkalschlambeseitigung	- 11 -
§ 20 Gebührenmaßstab und Gebührensatz.....	- 11 -
§ 21 Gebührenpflichtige	- 12 -
§ 22 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	- 12 -
§ 23 Entstehung der Gebührenschild und Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr	- 12 -
Abschnitt VI: Gemeinsame Vorschriften	- 12 -
§ 24 Auskunfts- und Duldungspflicht	- 12 -
§ 25 Anzeigepflicht.....	- 13 -
§ 26 Datenverarbeitung	- 13 -
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	- 13 -
§ 28 In Kraft treten.....	- 14 -

Abschnitt I: **Grundlagen**

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Dahlenburg betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung die rechtlich selbstständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Orten Dahlenburg, Buendorf, Lemgrabe (teilweise), Quickborn, Ellringen, Boitze (teilweise), Neetzendorf, Seedorf (teilweise), Dahlen, Harmstorf, Marienau, Nahrendorf und Oldendorf zur Kläranlage Dahlenburg und in den Orten Pommoissel, Kovahl, Neestahl, Tosterglope, und Ventschau zur Kläranlage der Samtgemeinde Elbtalaue im OT Katemin, Gemeinde Neu Darchau,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen als öffentliche Einrichtung entsprechend der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und für Anlieger in nichtkanalisierten Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung).

- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasserbeiträge). Der Schmutzwasserbeitrag deckt die Kosten für die Anschlussleitung vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze (ausschließlich des Revisionsschachtes auf dem Grundstück).
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwassergebühren).
 - c) Kostenerstattungen für die Grundstücksanschlussleitungen einschließlich der Revisionsschächte (Erstattungsbeiträge). Der Erstattungsbeitrag deckt die Kosten für die Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Revisionsschacht so wie die Kosten für den Revisionsschacht.
 - d) Werden auf Antrag des Grundstückseigentümers durch die Samtgemeinde zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen hergestellt, sind hierfür die tatsächlich entstandenen Kosten vom Antragsteller zu erstatten.
 - e) Benutzungsgebühren für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes so wie für die Leerung von abflusslosen Sammelgruben.

Abschnitt II: **Abwasserbeitrag zentral**

§ 2 **Grundsatz**

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlussleitungen und Revisionsschächte.
- (3) Die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) Wird ein bisher beitragsfreie Teilfläche eines Grundstückes mit einem Wohn-, Betriebs- oder Wirtschaftsgebäude bebaut, wird für diese Teilfläche der Beitrag fällig, sobald der Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung erfolgt ist, das heißt, wenn Abwasser aus dem Gebäude in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird.
- (5) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für das ein Beitrag nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird für die bisher beitragsfreie Grundstücksfläche eine Nachveranlagung durchgeführt. Die Beitragspflicht entsteht jedoch nur dann, wenn Abwasser auf dem Grundstück anfällt und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Bau-
gesetzbuch (BauGB) die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan
oder in der Satzung nach § 34 BauGB bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung
nach § 34 BauGB hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der
Satzung nach § 34 BauGB, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung fest ge-
setzt ist;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zu-
sammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grund-
stücks;
- d) bei Grundstücken, die teilweise in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34
BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der
jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grund-
stück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der
Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden
Parallelen;
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus
bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze
bzw. im Falle von Buchst. d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Pa-
rallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden ge-
werblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur unter-
geordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebau-
ten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4
BauGB tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-
Sport- und Festplätze - nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche;
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder
die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Gel-
tungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden,
die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulich-
keiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 höchstens jedoch die Fläche des Buch-
grundstückes;
- h) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundflä-
che der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt
durch die Grundflächenzahl von 0,15, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstü-
ckes.

In den Fällen der Buchst. f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten derge-
stalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der
Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zu-
ordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche
Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan o.ä. Verwaltungsakt) eine der baulichen Nut-
zung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher pp.),
die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfest-
stellung, Betriebsplan o.ä. Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksich-
tigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Bauordnung Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- sonst abgerundet;
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten werden;
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind
 - a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b. bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - c. wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre;
 - d. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss;
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h), die Zahl von einem Vollgeschoss.

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,60 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a) und 4 sowie § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche einheitlich 11,75 €/m².
- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle Euro abzurunden.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusskanals betriebsfertig hergestellt ist.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2, 4 und 5 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben, § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistung.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragsatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III: Schmutzwassergebühr zentral

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden Schmutzwassergebühren erhoben.

§ 12 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt (unter den Voraussetzungen von § 14 auch nach dem Verschmutzungsgrad). Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene, der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwasser-messeinrichtung.
- (2) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.
- (3) Wird auf befestigten Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, entsprechen je angefangene 5 m² befestigter und angeschlossener Grundstücksfläche 1 m³ Abwasser.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 1 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate schriftlich anzuzeigen, sofern die Samtgemeinde diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige nach erteilter Genehmigung durch die Samtgemeinde auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vor Inbetriebnahme durch die Samtgemeinde technisch abgenommen worden sein.

Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung (Abs. 1 Buchst. b) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres bzw. der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von 3 Monate bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (a) Für die Gartenbewässerung, kann der Gebührenpflichtige den Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers (Gartenwasserzähler) bei der Samtgemeinde Dahlenburg beantragen. Die Einbaukosten sind durch den Gebührenpflichtigen zu übernehmen. Der hier gemessene Wasserverbrauch wird von der zu berechnenden Abwassermenge abgesetzt.
- (b) Für landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien, Bäckereien, Fleischereien und andere Betriebe, die nachweislich Wasser in ihren Produkten verarbeiten und/oder es zur Herstellung verbrauchen, ohne es in die Abwasseranlagen einzuleiten, soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Ist dies nicht möglich, ist von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge ein amtliches Gutachten zu erbringen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- Für Betriebe des Bäckerei- und Konditorhandwerkes wird pro verbrauchte Tonne Mehl 0,75 m³ der entsprechenden Frischwassermenge in Abzug gebracht.
- (c) Ist bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken als auch als landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien genutzt werden, eine Installation von Trinkwasserzwischenzählern aufgrund der Gegebenheiten auf dem Grundstück nicht möglich, so erfolgt die Ermittlung der gebührenpflichtigen Abwassermenge nach den zum Zeitpunkt der Ablesung auf dem Grundstück gemeldeten Personen, wobei pro Person eine gebührenpflichtige Abwassermenge von 40 m³/Jahr und pro Beschäftigten 5 m³/Jahr veranlagt werden.

§ 13 Gebührensätze

Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,71 €/m³.

§ 14 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage stark verschmutztes Wasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach § 13 Zuschläge erhoben. Dazu

wird eine qualifizierte Stichprobe entnommen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden. Bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), bei mehr als 1000 mg/l werden pro weitere angefangene 500 mg/l je 25 % der in § 13 genannten Gebühren zusätzlich erhoben.

- (2) Der Verschmutzungsgrad wird durch Probenahme von der Samtgemeinde oder eines ihrer Beauftragten festgestellt.
- (3) Die Kosten, die für die Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages notwendig sind, trägt der jeweilige Starkverschmutzer (Untersuchungsgebühr).

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/-innen oder sonst dingliche Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche, zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 17 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Beginnt die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zum Ende der Gebührenpflicht als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwas-

sermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden. Auf Antrag können auch monatliche Abschlagszahlungen, jeweils am 15., oder jährliche Zahlungen am 1.07., genehmigt werden.

- (2) Beginnt die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr berechnet.
- (3) Abschlagszahlungen auf Grund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist gemäß § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Abschnitt IV: **Erstattung der Kosten für Revisionsschächte und Grundstücksanschlussleitungen**

§ 19 **Kostenerstattungsanspruch für Revisionsschächte**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen einschließlich des Revisionsschachtes sind der Samtgemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung.
- (3) Die §§ 6, 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

Abschnitt V: **Kosten für die Fäkalschlammabeseitigung**

§ 20 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Der Maßstab für die Verwaltungsgebühren ist der durchschnittlich aufgewendete Zeitbedarf für die Bescheiderstellung unter Berücksichtigung der Stundensätze nach den Vorgaben vom Niedersächsischen Finanzministerium (Verwaltungskostenrecht; Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich). Der Maßstab für die Benutzungsgebühren ist die tatsächlich nach Kubikmetern gemessene Menge des abefahrenen und entsorgten Fäkalschlammes oder häuslichen Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben.

- (2) Die Verwaltungsgebühren betragen je erstellten Bescheid 4,50 €

Die Benutzungsgebühren betragen je m³

abefahrenen Schlammes aus Kleinkläranlagen	23,56 €
abefahrenen Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben	23,56 €

§ 21 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn Erbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbauerberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 22 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, d.h. wenn die dezentrale Abwasserbehandlungsanlage bzw. abflusslose Sammelgrube auf dem zu entwässernden Grundstück fertig gestellt ist und das Grundstück an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird.

§ 23 Entstehung der Gebührenschild und Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen bzw. des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Die Heranziehung zur Gebühr folgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über die anderen Abgaben verbunden werden kann. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

Abschnitt VI: Gemeinsame Vorschriften

§24 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde die für die Festsetzung und Erhebung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen.
- (3) Soweit sich die Samtgemeinde zur Erledigung der in § 12 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde bzw. der von

ihr nach § 12. Abs. 2, Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 25 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 26 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz - NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch das Kämmerei- und Steueramt sowie das Bau- und Liegenschaftsamt der Samtgemeinde zulässig.
- (2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich Daten von den entsprechenden Ämtern (Kämmerei-, Steuer-, Bau-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 der Samtgemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 24 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 4. entgegen § 24 Abs. 2 der Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte ungehindert Zugang gewährt;
 5. entgegen § 25 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
 6. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 7. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 28
In Kraft treten

Die Neufassung der Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung in der Fassung vom 10.12.2009 außer Kraft.

Dahlenburg, den 09.12.2010

Dassinger
Samtgemeindebürgermeister

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft

Dahlenburg, 09.12.2012

Dassinger
Samtgemeindebürgermeister

Änderungsnachweis

Satzung/ Änderungssatzung	Beschluss vom	Amtsblatt vom	In Kraft treten
Satzung	30.11.2005	13.12.2005	01.01.2006
1. Änderungssatzung	11.10.2006	06.12.2006	01.01.2007
2. Änderungssatzung	22.01.2007	15.02.2007	01.01.2007 und 03.03.2007
3. Änderungssatzung	12.06.2008	25.07.2008	01.01.2009
Änderungssatzung	11.12.2008	30.12.2008	01.01.2009
5. Änderungssatzung	10.12.2009	30.12.2009	01.01.2010
Neufassung	09.12.2010	15.12.2010	01.01.2011